

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 10

Jahrgang 2011

12. August 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein**

- 1. 3. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 22.07.2011 (GV.NRW.S. 377) hat der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Ratsmitglied am 10.08.2011 im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 GO NW folgende Änderung der Satzung vom 11.12.2007 in der Fassung vom 01.07.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 wird § 23 Abs. 4 KiBiz durch § 23 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung ebenfalls vom Elternbeitrag befreit.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4a eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Nachtragssatzung vom 10.08.2011 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2007 in der Fassung vom 01.07.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 10.08.2011

Johannes Diks
Bürgermeister